

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 17. Februar 2017	Nr. 34
------	-------------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule an der Universität Bremen

Vom 30. Januar 2017

Der Zentrumsrat hat am 30. Januar 2017 gemäß § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule vom 11. November 2008 (Brem.ABl. S. 1051), geändert am 8. Februar 2013 (Brem.ABl. S. 278), inklusive der fachspezifischen Anhänge der dazugehörigen Studiengänge in den jeweils gültigen Fassungen, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden folgende Absätze 2 und 3 angehängt:

„(2) Der Studiengang ‚Master of Education‘ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule wird zum 30. September 2018 geschlossen. Die vorliegende Prüfungsordnung, inklusive der fachspezifischen Anhänge der dazugehörigen Studiengänge in den jeweils gültigen Fassungen, tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft. Die Anmeldung zum letzten regulären Prüfungstermin (mit Ausnahme des Masterabschlussmoduls) muss auf der Grundlage dieser Ordnung in Verbindung mit den fachspezifischen Anhängen spätestens bis zum 10. Januar 2018 erfolgen. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden müssen spätestens bis zum 30. September 2018 das Studium endgültig abgeschlossen haben. Die Anmeldefristen müssen verbindlich von allen Studierenden gewahrt werden. Die Anmeldung zur Masterarbeit mit Kolloquium muss bis zum 15. März 2018 erfolgen. Die

Frist zur Anmeldung der Masterarbeit ist bindend, auch wenn die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

(3) Studierende, die ihr Studium endgültig nicht bis zum 30. September 2018 abgeschlossen haben, wechseln auf Antrag in einen anderen Studiengang.“

2. Der bisherige Text aus § 11 wird zu Absatz 1.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Diese unter Artikel 1 genannten Änderungen gelten fächerübergreifend für folgende fachspezifischen Anlagen:

- a) Anlage 1, fachspezifische Anlage für das Studienfach „Erziehungswissenschaft“ vom 24. September 2008
- b) Anlage 2, fachspezifische Anlagen für die Studienfächer:
 - „Deutsch“ vom 6. Oktober 2008
 - „Elementarmathematik“ vom 6. Oktober 2008
 - „Englisch“ vom 25. September 2008
 - „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht“ vom 24. September 2008
 - „Kunstpädagogik“ vom 30. Oktober 2008
 - „Musikpädagogik“ vom 30. Oktober 2008
 - „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ vom 30. Oktober 2008, geändert am 1. Dezember 2010

Genehmigt, Bremen, den 8. Februar 2017

Der Rektor
der Universität Bremen